VERORDNUNG (EWG) Nr. 2975/86 DER KOMMISSION

vom 29. September 1986

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 856/86 zur Eröffnung der in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vorgesehenen Destillation von Tafelwein für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 856/86 der Kommission (3), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1136/86 (4), dürfen die Destillationsmaßnahmen nicht nach dem 31. August 1986 durchgeführt werden. Infolge der Verlängerung der Frist für die Vorlage der Verträge zur Genehmigung durch die Interventionsstelle konnten die Begünstigten der Maßnahme die Destillation des Weins nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vornehmen. Damit die Destillationsmaßnahmen durchgeführt werden können, ist die am 31. August 1986 ablaufende Frist zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 856/86 wird das Datum „31. August 1986" durch das Datum „30. September 1986" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 103 vom 19. 4. 1986, S. 33.